

# **BStGer RR.2019.268 vom 21. Oktober 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.268)

FR: TPF RR.2019.268 du 21 octobre 2019

IT: TPF RR.2019.268 del 21 ottobre 2019

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Entsiegelung (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 StPO). Aufschiebende Wirkung (Art. 80I IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 20**

April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61), sowie die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) anwendbar sind;

- soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 135 IV 212 E. 2.3), das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar sind (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.1; 130 II 337 E. 1); die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c);

- auf das vorliegende Beschwerdeverfahren zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar sind (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG);

- die Verfügung der ausführenden Behörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG);

- der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen selbständig angefochten werden können, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (a.) durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder (b.) durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 IRSG);

- nach der bundesgerichtlichen Auslegung die Aufzählung der selbständig angefochtbaren Zwischenverfügungen in lit. a und b von Art. 80e Abs. 2 IRSG grundsätzlich abschliessend ist (vgl. BGE 126 II 495);

- 4 - - der Entscheid über die Entsiegelung von Unterlagen, die zum Zwecke der Rechtshilfe herauszugeben sind, ein Zwischenentscheid im Rechtshilfeverfahren ist (BGE 130 II 193

E. 2.2; 126 II 495 E. 3), der grundsätzlich nicht selbständig, sondern zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden kann (BGE 138 IV 40 E. 2.3.1; 127 II 151 E. 4c/bb; TPF 2017 66);

- der Beschwerdeführer vorbringt, der nicht wieder gutzumachende Nachteil bestehe darin, wonach die Kenntnisnahme des Inhalts der entsiegelten Gegenstände und Daten durch die Staatsanwaltschaft direkt dazu führe, dass diese dadurch einen gesetzlich verpönten Wissensvorteil erlange, beispielsweise durch Einsicht in Anwaltsgeheimnisse (act. 1 S. 4);

- die Kenntnis der entsiegelten Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich dem Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zufügt, da diese nicht als (nationale) Strafverfolgungsbehörde tätig ist, sondern als an das Amtsgeheimnis gebundene Rechtshilfebehörde;

- in diesem Zusammenhang der Beschwerdeführer im Übrigen darauf hinzuweisen ist, dass es nicht Sinn und Zweck der Siegelung ist, das Auffinden allfälliger Zufallsfunde zu verhindern;

- ferner Beweismittel nach Art. 80I Abs. 1 IRSG erst am Ende des Verfahrens an das deutsche Strafverfahren herausgegeben werden dürfen; dabei die ausführende Behörde allfälligen schützenswerten Geheimhaltungsinteressen bei der Schlussverfügung Rechnung trägt (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.195 vom 14. August 2019 E. 2.3); dagegen der Beschwerdeführer die Rechtsmittel nach IRSG und BGG einlegen kann;

- damit kein unmittelbarer nicht wieder gutzumachender Nachteil vorgebracht oder sichtbar ist, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- mit dem Nichteintretensentscheid das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ohne Weiteres gegenstandslos geworden ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG);

- die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.